

Verkaufsprospekt

vom 2. Januar 2004

Einführung an den Börsen Frankfurt und Stuttgart

von

DYNAMIC VONCERT Open End

"European Sector Rotation II" Basket Zertifikaten

WKN	ISIN	Stückzahl	Basket	Bezugsverhältnis	Währung
A0CQJU	CH0017588374	1'000'000	European Sector Rotation II	1 : 1	EUR

Bank Vontobel AG

Zürich, Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Angaben	4
1.1 Verantwortlichkeit für den Prospekt	4
1.2 Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen	4
1.3 Gegenstand des Prospektes	4
1.4 Emission und Verkauf, Zertifikatspreis	4
1.5 Notierung der Zertifikate	4
2. Verlustrisiken beim Erwerb von Zertifikaten	5
2.1 Kauf von Zertifikaten, Risiko des Totalverlustes	5
2.2 Wertbildende Faktoren	6
2.3 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit	6
2.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	6
2.5 Handel in Zertifikaten	7
2.6 Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchancen	7
2.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	7
3. Besteuerung von Zertifikaten	8
3.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung in der Schweiz	8
3.2 Allgemeine Informationen zur Besteuerung in Deutschland	8
4. Bedingungen der Zertifikate	10
5. Angaben über die Bank Vontobel AG, Zürich	21
5.1 Entwicklung, wichtigste Tätigkeitsbereiche	21
5.2 Allgemeine Angaben	22
5.3 Organe der Bank Vontobel AG	24
5.4 Organkredite	24
5.5 Entwicklung des Personalbestandes	24
5.6 Bekanntmachungen	25
5.7 Jahresrechnung	25
5.8 Änderungen in der Finanzlage	25
5.9 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	25
5.10 Geschäftsaussichten	25
6. Halbjahresabschluss der Bank Vontobel AG zum 30. Juni 2003	F-1
7. Konzernrechnung der Vontobel-Gruppe zum 30. Juni 2003	F-4
8. Jahresabschluss der Bank Vontobel AG zum 31. Dezember 2002	F-19
9. Konzernrechnung der Vontobel-Gruppe zum 31. Dezember 2002	F-44

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der DYNAMIC VONCERT Open End "European Sector Rotation II" Basket Zertifikate ("Zertifikate") ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt ("Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht im Prospekt enthalten sind, lehnt die Bank Vontobel AG, Zürich ("Emittentin"), jegliche Haftung ab. Bei Aushändigung des Prospektes nach dem Datum der Veröffentlichung kann es sein, dass dieser in der Zwischenzeit durch Nachträge berichtigt bzw. vervollständigt wurde; der Prospekt ist daher immer zusammen mit den entsprechenden Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebots oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Dieser Prospekt soll nicht als Grundlage für eine Bonitäts- oder sonstige Bewertung dienen. Er enthält keine Empfehlung der Emittentin, die Zertifikate zu kaufen. Jeder am Kauf interessierte Anleger sollte eine eigene, unabhängige Untersuchung der Finanzlage bzw. eine eigene Bonitätsbewertung der Emittentin vornehmen.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses der dem jeweiligen Aktienkorb zu Grunde liegenden Aktien und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses der Zertifikate einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden gebeten, sich über diese Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

Hinweis

Die DYNAMIC VONCERT gelten nicht als Anlagefonds im Sinne des Schweizerischen Gesetzes über die Anlagefonds (AFG) und unterstehen deshalb nicht den Vorschriften und der Aufsicht des AFG.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Verantwortlichkeit für den Prospekt

Für den Inhalt dieses Prospektes übernimmt im Rahmen der §§ 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz ("VerkProspG"), 44 ff. Börsengesetz ("BörsG") die Bank Vontobel AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, die Verantwortung. Die Bank Vontobel AG bestätigt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

1.2 Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden Unterlagen (sowie Geschäfts- und Zwischenberichte) sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der Bank Vontobel AG, Bahnhofstrasse 3, CH-8001 Zürich, Schweiz, sowie bei der Vontobel Securities AG, WDR-Arkaden, Auf der Ruhr 2, 50667 Köln, zur kostenlosen Ausgabe bzw. zur Einsicht erhältlich.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle gemäß § 8 VerkProspG übermittelt worden. Der Prospekt wird bei der BaFin hinterlegt und von dieser auf formelle Vollständigkeit, nicht aber im Hinblick auf einzelne Angaben inhaltlich überprüft. Seine Veröffentlichung erfolgt nach deren Gestattung oder wenn seit dem Eingang des Verkaufsprospektes bei der BaFin zehn Werktage verstrichen sind, ohne dass die BaFin die Veröffentlichung untersagt hat.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

1.3 Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Prospektes sind DYNAMIC VONCERT Open End "European Sector Rotation II" Basket Zertifikate der Bank Vontobel AG, Zürich, bezogen auf einen (dynamischen) Aktienkorb aus europäischen Aktien aus dem Dow Jones EURO STOXXSM Index, und gerichtet auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages.

1.4 Emission und Verkauf, Zertifikatspreis

Die Zertifikate werden von der Bank Vontobel AG, Zürich, emittiert (Daueremission). Der Zertifikatspreis wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 16. Januar 2004, (Tag der erstmaligen Preisfeststellung), von der Bank Vontobel AG, Zürich, festgesetzt werden. Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Aufträge zum Erwerb der Zertifikate nimmt jede Bank oder Sparkasse entgegen.

1.5 Notierung der Zertifikate

Fortlaufende Notierung im Freiverkehr der Frankfurter und der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX[®]).

2. VERLUSTRISIKEN BEIM ERWERB VON ZERTIFIKATEN

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Zertifikaten in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, den Anlage- bzw. Steuerberater. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgenden besonderen Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig berücksichtigen.

2.1 Kauf von Zertifikaten, Risiko des Totalverlustes

Zertifikate sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage; es besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Der Erwerb von Zertifikaten gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Aktienkorbes errechnet.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Rückzahlungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Rückzahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder die Emittentin die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit den Rückzahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Rückzahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben.

Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Rückzahlung der Zertifikate zum jeweiligen Kaufpreis ist nicht garantiert. Der Ertrag eines Zertifikats besteht in der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen errechneten Rückzahlungsbetrag. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich der gemäß den Zertifikatsbedingungen ermittelte Wert des Aktienkorbes am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag. Erfüllen sich die Gewinnerwartungen des Anlegers nicht, hängt ein möglicher Gewinn oder Verlust vom bezahlten Kaufpreis für das Zertifikat ab. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten führen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Zertifikate.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des Zertifikats. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, einen Markt in den Zertifikaten zu unterhalten bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

2.2 Wertbildende Faktoren

Der Kurs eines Zertifikats reflektiert die Kursbewegungen der dem jeweiligen Aktienkorb zu Grunde liegenden Aktien. Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen der im Aktienkorb enthaltenen Wertpapiere führen, wirken sich auch auf den Kurs des Zertifikats aus. Je volatilere die dem Aktienkorb zu Grunde liegenden Wertpapiere sind, desto größer sind die Kursschwankungen des Zertifikats. Diese können sich unmittelbar auf den Kurs der jeweiligen Zertifikate auswirken. Einzelne Aktien haben teilweise erheblichen Einfluss auf den Wert des den Zertifikaten zu Grunde liegenden Aktienkorbes und können dementsprechend durch Kursrückgänge den Wert der Zertifikate unmittelbar negativ beeinflussen.

Die Gewichtung jedes im Aktienkorb vertretenen Dow Jones EURO STOXXSM Marktsektors bzw. der entsprechenden im Aktienkorb vertretenen Aktien wird vierteljährlich nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen neu festgesetzt. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das dynamische Auswahlverfahren für die im Aktienkorb jeweils vertretenen Aktien und deren Gewichtung zu einer besseren Performance als eine konstante Zusammensetzung und zu einer Steigerung des Wertes der Zertifikate führt.

Außerdem wird der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit nicht nur von der Entwicklung der dem jeweiligen Aktienkorb zu Grunde liegenden Aktien und ihrer Volatilität beeinflusst, sondern auch durch verschiedene andere Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören die Zinssätze am Geldmarkt, eventuelle Dividendenzahlungen auf die im Aktienkorb berücksichtigten Aktien, die Markterwartung sowie die Wechselkurse. Eine Wertminderung des Zertifikats kann daher selbst dann eintreten, wenn der Wert der dem Aktienkorb zu Grunde liegenden Aktien konstant bleibt.

2.3 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Käufer deshalb prüfen, ob er gegebenenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Erwerber kann nicht darauf vertrauen, dass sich eventuelle Wertverluste der Zertifikate während der Laufzeit rechtzeitig wieder ausgleichen werden.

Käufer von Zertifikaten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate ausgeschlossen oder begrenzt werden können. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Der eventuell aus einem Zertifikat resultierende Gewinn wird durch die mit dem Kauf sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Zertifikate bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbundenen Kosten und die von dem Zertifikatsinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Diese Transaktionskosten können – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, welche die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance wesentlich vermindern können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass vierteljährlich eine laufende Management Fee in Höhe von 40 Basispunkten anfällt.

2.5 Handel in Zertifikaten

Die Inhaber von Zertifikaten können diese während der Laufzeit grundsätzlich jederzeit über die Börse oder außerbörslich veräußern. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei rechtliche Verpflichtung hinsichtlich des Zustandekommens oder der Höhe solcher Kurse. Käufer von Zertifikaten sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten auf Grund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Darüber hinaus kann von der Emittentin nicht sichergestellt werden, dass die Notierung der Zertifikate an den entsprechenden Börsen aufrechterhalten wird.

2.6 Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchancen

Provisionskosten und andere Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf von Zertifikaten anfallen, können zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundenen Gewinnchancen vermindern können. Interessierte Anleger sollten sich deshalb vor dem jeweiligen Erwerb über alle beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallenden Kosten informieren.

2.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem jeweiligen Aktienkorb zu Grunde liegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Aktien, bzw. in Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages hat.

3. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN

3.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung in der Schweiz

Für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen stellt ein allfälliger Wertzuwachs einen Kapitalgewinn dar und unterliegt grundsätzlich nicht der direkten Bundessteuer. Die erwähnte Besteuerung gilt zum Zeitpunkt der Emission. Die entsprechende Steuergesetzgebung und die Praxis der Steuerverwaltung können sich jederzeit ändern.

3.2 Allgemeine Informationen zur Besteuerung in Deutschland

Die folgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Zertifikate notwendig sein können. Sie stellt ausschließlich die derzeitige Rechtsauffassung der Emittentin dar. Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland; diese können Änderungen unterliegen.

Eine Besteuerung in Deutschland kommt in Betracht, wenn der Anleger in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden.

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die für die Besteuerung von Zertifikaten relevanten Vorschriften. Es können hierbei jedoch nicht alle Aspekte der Besteuerung beurteilt werden. Insbesondere behandelt diese Darstellung nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Bei Zweifeln über steuerliche Auswirkungen und die Anwendbarkeit der nachfolgend dargestellten Grundsätze wird empfohlen, unverzüglich eine die persönlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

Mit Wirkung zum 01.01.2002 ist das Gesetz zur Änderung von steuerlichen Vorschriften ("Steueränderungsgesetz 2001") in Kraft getreten. Danach ist für Erträge aus Finanzinnovationen eine Änderung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz ("EStG") vorgesehen, wonach im Falle von Indexanleihen die hieraus erzielten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne als steuerpflichtige Kapitalerträge zu qualifizieren sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Zertifikate nicht als Indexanleihen in diesem Sinne zu qualifizieren sind.

3.2.1 Zertifikate werden im Privatvermögen gehalten

Das Auslandsinvestment-Gesetz findet für die Zertifikate keine Anwendung.

Da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird, führt die Einlösung der Zertifikate bei Fälligkeit oder die Veräußerung durch den Anleger nicht zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen. Werden die Zertifikate jedoch innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor. Ein hierbei entstehender Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich der Einkommensbesteuerung. Derartige Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn eines Kalenderjahres weniger als EUR 512 beträgt. Betragen die realisierten Veräußerungsgewinne eines Kalenderjahres EUR 512 oder mehr, unterliegen die gesamten Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer.

Wird das Zertifikat am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages von der Emittentin eingelöst, führt dies zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG, sofern der Zeitraum zwischen dem Erwerb des Zertifikats und der Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil (hier: Zahlung eines Geldbetrages) nicht mehr als ein Jahr beträgt. Veräußerungsgewinne werden wie in vorstehendem Absatz beschrieben behandelt.

Verluste, die innerhalb der vorgenannten Frist aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate entstanden sind, können nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Anleger im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; eine Verlustverrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften anderer Kalenderjahre ist nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 S. 9 EStG möglich.

Liegt zwischen dem Erwerb der Zertifikate und der Veräußerung bzw. Einlösung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, unterliegen die erzielten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne nicht der Besteuerung.

3.2.2 Zertifikate werden im Betriebsvermögen gehalten

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung bzw. der Nichtausübung der Zertifikate gehören für Zwecke der Gewinnermittlung zu den laufenden Gewinnen bzw. Verlusten des Gewerbebetriebes und erhöhen bzw. mindern die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers. Diese Gewinne unterliegen grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Verluste aus der Veräußerung bzw. der Nichtausübung der Zertifikate können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, verrechnet werden (§ 15 Abs. 4 S. 3 EStG). Sie können weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

3.2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden löst in den folgenden Fällen deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus:

- Der Erblasser ist zur Zeit seines Todes, der Schenker ist zur Zeit der Ausführung der Schenkung bzw. der Erwerber ist im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung eine natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber sind deutsche Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben.

3.2.4 Andere Steuern

Zur Zeit wird in Deutschland weder Börsenumsatz- noch Vermögensteuer erhoben.

4. BEDINGUNGEN DER ZERTIFIKATE

§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Der Inhaber eines DYNAMIC VONCERT Open End "European Sector Rotation II" Basket Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Bank Vontobel AG ("Emittentin"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Geldbetrages in EUR ("Rückzahlungsbetrag") zu verlangen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht der Summe der an der/den jeweiligen Börse(n) am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag festgestellten Schlusskurse der im Basket vertretenen Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung im Basket ("Anzahl"), gegebenenfalls umgerechnet in EUR.
- (2) Die sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen finden zu den jeweiligen Umrechnungskursen, die am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Schlusswertes auf der REUTERS Seite FAFX veröffentlicht werden ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Emittentin den am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Schlusswertes anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.
- (3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich.
- (4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (5) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet

"Bankarbeitstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme sowie die Börsen in Zürich, Frankfurt am Main und die jeweilige Börse geöffnet sind.

"Basket" einen Aktienkorb, bestehend aus Korbaktien, die in den zur Zeit 18 Marktsektoren des Dow Jones Euro STOXXSM Index vertreten sind und dessen Zusammensetzung von der Emittentin nach dem dynamischen Auswahlverfahren gemäß § 1 (6) dieser Zertifikatsbedingungen vierteljährlich angepasst wird.

Die nach dem dynamischen Auswahlverfahren gemäß § 1 (6) dieser Zertifikatsbedingungen berechnete anfängliche indikative Zusammensetzung des Baskets (Sektor, Gesellschaft, Börse, Währung, ISIN und Gewichtung) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die erstmalige Zusammensetzung und Gewichtung des Baskets werden am Fixierungstag, dem 16. Januar 2004, festgelegt und gemäß § 9 dieser Zertifikatsbedingungen bekannt macht.

Die Anzahl der jeweiligen Korbaktien im Basket wird von der Emittentin auf der Grundlage der Schlusskurse der Korbaktien am Fixierungstag derart bestimmt, dass die Anzahl der jeweiligen Aktien ihrer am Fixierungstag bestimmten erstmaligen Gewichtung entspricht und der Basket am Fixierungstag einen rechnerischen Gesamtwert von EUR 100 hat. Die Umrechnung der einzelnen an der jeweiligen Börse nicht in EUR notierten Aktienkurse erfolgt dabei gemäß § 1 Abs. 2 dieser Zertifikatsbedingungen. Die Anzahl der jeweiligen im Basket vertretenen Korbaktien am Fixierungstag wird gemäß § 9 bekannt gemacht.

Ein DYNAMIC VONCERT Open End "European Sector Rotation II" Basket Zertifikat entspricht dem Basiswert am Fixierungstag.

SEKTOR	GESELLSCHAFT	BÖRSE	WÄHRUNG	ISIN	GEWICHTUNG
BASIC RESOURCES					
	1 ARCELOR (PAR)	Euronext Paris	EUR	LU0140205948	3.3%
	2 OUTOKUMPU OYJ	Helsinki Exchanges	EUR	FI0009002422	3.3%
CHEMICALS					
	3 LINDE AG	Xetra	EUR	DE0006483001	4.3%
	4 AIR LIQUIDE S.A.	Euronext Paris	EUR	FR000120073	4.3%
AUTOMOBILES					
	5 FIAT S.p.A.	Milan	EUR	IT0001976403	4.6%
	6 CONTINENTAL AG	Xetra	EUR	DE0005439004	4.6%
CYCLICAL GOODS & SERVICES					
	7 TUI AG	Xetra	EUR	DE0006952005	4.6%
	8 DEUTSCHE LUFTHANSA AG	Xetra	EUR	DE0008232125	4.6%
MEDIA					
	9 VIVENDI UNIVERSAL S.A.	Euronext Paris	EUR	FR000127771	0.0%
RETAIL					
	10 PINAULT PRINTEMPS	Euronext Paris	EUR	FR000121485	0.0%
FOOD & BEVERAGE					
	11 KONINKLIJKE NUMICO NV	Euronext Amsterdam	EUR	NL0000375558	4.2%
	12 COCA-COLA HLC.BT.	Athens Stock Exchange	EUR	GRS104111000	4.2%
NON-CYCLICAL GOODS & SERVICES					
	13 DELHAIZE GROUP	Euronext Brussels	EUR	BE0003562700	0.0%
ENERGY					
	14 ENAGAS	Mercado Continuo Espanhol	EUR	ES0130960018	3.1%
	15 IHC CALAND	Euronext Amsterdam	EUR	NL0000360584	3.1%
BANKS					
	16 CAPITALIA	Milan	EUR	IT0003121495	4.9%
	17 DEPFA BANK PLC	Xetra	EUR	IE0072559994	4.9%
	18 BAYER. HYPO UND VEREINSBANK AG	Xetra	EUR	DE0008022005	4.9%
	19 DEUTSCHE BANK AG	Xetra	EUR	DE0005140008	4.9%
	20 COMMERZBANK AG	Xetra	EUR	DE0008032004	4.9%
FINANCIAL SERVICES					
	21 METROVACESA	Mercado Continuo Espanhol	EUR	ES0154220414	2.5%
INSURANCE					
	22 ALLIANZ AG	Xetra	EUR	DE0008404005	3.7%
	23 SAMPO OYJ	Helsinki Exchanges	EUR	FI0009003305	3.7%
HEALTHCARE					
	24 ELAN CORPORATION PLC	Dublin Stock Exchange	EUR	IE0003072950	0.0%
CONSTRUCTION					
	25 ACS ACTIVIDADES	Mercado Continuo Espanhol	EUR	ES0167050311	3.9%
	26 GRAFTON GROUP PLC	Dublin Stock Exchange	EUR	IE0031844511	3.9%
INDUSTRIAL GOODS & SERVICES					
	27 ALSTOM	Euronext Paris	EUR	FR000120198	0.0%
TECHNOLOGY					
	28 ALCATEL SA	Euronext Paris	EUR	FR000130007	2.6%
	29 TERRA LYCOS	Mercado Continuo Espanhol	EUR	ES0178174019	2.6%
TELECOMMUNICATIONS					
	30 DEUTSCHE TELEKOM AG	Xetra	EUR	DE0005557508	3.3%
UTILITIES					
	31 SUEZ SA	Euronext Paris	EUR	FR000120529	1.1%

"Basiswert am Fixierungstag" den rechnerischen Gesamtwert des Baskets in Höhe von EUR 100.

"**Börsentag**" einen Tag, an welchem die in dem Aktienkorb enthaltenen Aktien an der jeweiligen Börse gehandelt werden.

"**Dynamisches Auswahlverfahren**" das unter § 1 (6) dieser Zertifikatsbedingungen beschriebene Verfahren zur Berechnung der Zusammensetzung des Baskets.

"**Emissionsvolumen**" insgesamt 1.000.000 Zertifikate.

"**Fixierungstag**" den Tag, an dem die erstmalige Zusammensetzung und Gewichtung der Korbaktien im Basket festgelegt werden. Der Fixierungstag ist der 16. Januar 2004.

"**Korbaktie**" eine Aktie, die im Basket vertreten ist.

"**Rebalancing**" die vierteljährliche Anpassung der Basketzusammensetzung nach dem Dynamischen Auswahlverfahren.

"**Rebalancingtag**" jeweils den 3. Freitag im Januar, April, Juli und Oktober, beginnend mit dem 16. April 2004.

(6) Die Zusammensetzung des Baskets wird anhand des nachfolgend beschriebenen Dynamischen Auswahlverfahrens berechnet:

(a) Aufsetzen des Arbitrage Pricing Theory (APT) Modells

Ein globales APT-Modell mit zeitvariablen Risikoprämien wird aufgesetzt, um die erwartete Risikoprämie und damit die erwartete Rendite jedes Sektors des DOW JONES EURO STOXX INDEXSM-Spektrums zu ermitteln. Die Referenzwährung des APT-Modells ist der EUR. Die vier APT-Faktoren sind die vier wichtigsten Quellen systematischen Risikos in den internationalen Kapitalmärkten, wie sie auf Grund einer statistischen Analyse identifiziert werden können. Für jeden Sektor werden vier Betas geschätzt, welche die Sensitivitäten gegenüber den vier Risikofaktoren darstellen ("Menge des Risikos"). Um die Risikoentschädigung jedes der vier Faktoren zu ermitteln ("Preis des Risikos"), wird eine lineare Beziehung mit den Indikatorvariablen der Vorperiode statistisch geschätzt: Netto-Gewinnrendite, Kreditrisikoprämie, Steilheit der Zinskurve, TED Spread und implizite Volatilität.

Die Kombination der "Menge des Risikos" mit dem "Preis des Risikos" ergibt die Risikoprämie und somit das erwartete Renditepotential jedes der 18 Sektoren.

(b) Sektorallokation

Basierend auf den erwarteten Renditen des APT-Modells, wird eine Risiko/Rendite Optimierung der Sektorgewichtung vorgenommen. Die Kovarianzmatrix wird auf Grund historischer Daten geschätzt. Die Zielfunktion der Optimierung ist eine Maximierung der erwarteten Portfoliorendite, so dass das erwartete Risiko der Sektorallokation demjenigen des DOW JONES EURO STOXXSM Index entspricht. Die optimierten Sektorgewichtungen dürfen +/- 5% vom jeweiligen Benchmarkgewicht abweichen. Die Minimalgewichtung eines Marktsektors beträgt 0% (keine Short-Positionen), so dass einzelne Marktsektoren nicht zwingend in einer Basketzusammensetzung vertreten sein müssen. In der Summe müssen sich die Sektorgewichtungen stets zu 100 % addieren (voll investiert).

(c) Implementierung der Sektorallokation

Die im Basket jeweils berücksichtigten Marktsektoren des DOW JONES EURO STOXXSM Index werden durch Aktien aus dem jeweiligen Sektor abgebildet, wobei eine einzelne Aktie 5% des Gesamtportfolios nicht übersteigen darf. Sollte die Gewichtung eines Marktsektors 5% übersteigen, wird die Anzahl der Aktien pro Sektor entsprechend erhöht. Alle Aktien innerhalb eines Sektors werden gleichgewichtet.

Die Aktienselektion basiert auf den Revisionen der Gewinn-Konsensprognosen (Quelle: Thomson Financial I/B/E/S®). Die Titel mit der höchsten positiven Revision der Gewinnschätzung (mean consensus) werden ausgewählt, um den Sektor zu repräsentieren. Solange sich die ausgewählten Aktien in den oberen 2/3 der Gewinnrevisionen ihres Sektors befinden, verbleiben sie im Basket. Sollte die Anzahl Aktien auf Grund einer kleineren Gewichtung des Sektors reduziert werden, scheidet jene Aktie aus, die die schlechtesten Gewinnrevisionen ihres Sektors aufweist.

(d) Rebalancing

Im Zuge eines Rebalancings wird am Börsentag vor dem jeweiligen Rebalancingtag von dem Wert des Baskets eine Management Fee in Höhe von 40 Basispunkten abgezogen. Etwaige Neugewichtungen bzw. Neuzusammensetzungen der Korbaktien, die auf Grund der zuvor beschriebenen Implementierung der Sektorallokation erforderlich werden, erfolgen durch die Emittentin am jeweiligen Rebalancingtag.

Die Netto-Dividenden aus den Korbaktien werden beim nächsten Rebalancing in den Basket investiert. Bei der Berechnung des Wertes des Baskets werden Dividendenzahlungen auf die im Basket vertretenen Aktien dabei wie bei einem Performance-Index eingepreist. Der Basket spiegelt also auch sämtliche Erträge, die aus den zugrunde liegenden Aktien wieder.

(e) Sonstiges

Die 18 Marktsektoren des Dow Jones EURO STOXXSM sind: Automobiles, Banks, Basic Resources, Chemicals, Construction, Cyclical Goods, Energy, Financial Services, Food & Beverages, Healthcare, Industrial Goods & Services, Insurance, Media, Retail, Non-Cyclical Goods & Services, Technology, Telecommunications, Utilities.

Bei einem Rebalancing werden diejenigen Informationen berücksichtigt, die am Vortag bis 09:00 Uhr MEZ vorgelegen haben (Informationsquelle: Thomson Financial Datastream®). Als Berater der Emittentin bei der Zusammensetzung des Baskets fungiert die Kraus Partner Investment Solutions AG, St. Gallen.

Die Neugewichtung bzw. Neuzusammensetzung des Baskets nach einem Rebalancing wird gemäß § 9 dieser Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Handelbarkeit, Lieferung

- (1) Die von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der SIS SEGAINTERSETTLE AG ("SIS") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausgabe effektiver Stücke besteht nicht.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der SIS frei übertragen werden. Einschränkungen der Handelbarkeit bestehen nicht.
- (3) Die Lieferung der Zertifikate erfolgt durch die SIS und Clearstream Banking AG.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch die Emittentin (gemäß § 3 Abs. 8), halbjährlich zum Börsentag vor dem dritten Freitag im Januar und im Juli ("Ausübungstag") ausgeübt werden.
- (2) "Zertifikatsstelle" ist die Emittentin. Diese ist jederzeit berechtigt, die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin

der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

- (3) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des jeweiligen Ausübungstages ("Ausübungszeitpunkt") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Zertifikatsstelle erhältlich ist,
 - (a) gegenüber der Zertifikatsstelle eine schriftliche Erklärung ("Ausübungserklärung") abgeben (Empfänger ist die Bank Vontobel AG, Bahnhofstrasse 3, CH-8001 Zürich),
 - (b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Depotkonto der Emittentin bei der SIS übertragen,
 - (c) etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Ausübung des Zertifikatsrechts erhoben werden, an die Zertifikatsstelle gezahlt haben, und
 - (d) bestätigt haben, dass weder die Person, die die Zertifikatsrechte ausübt, noch eine Person, in deren Namen die Zertifikatsrechte ausgeübt werden, eine "US-Person" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist.
- (4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
 - (b) die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
 - (c) den Namen sowie das Konto des Zertifikatsinhabers, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen bzw. die Adresse, an die ein Scheck versandt werden soll.
- (5) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag, es sei denn, dass der Zertifikatsinhaber ausdrücklich einen späteren Ausübungstag im Sinne des § 3 Abs. 1 bestimmt oder für den Fall einer verspäteten Ausübung die Bezugnahme auf den nachfolgenden Ausübungstag ausdrücklich erklärt. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.
- (6) Fehlt es an einer der in Abs.3 und/oder Abs.4 genannten Voraussetzungen, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Die Zertifikatsstelle wird den Zertifikatsinhaber unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet die Zertifikatsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Die Zertifikatsstelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung derjenigen Personen zu überprüfen, die Zertifikate einreichen.
- (7) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate halbjährlich zum Börsentag vor dem Rebalancingtag im Januar und im Juli eines Jahres ("Rückzahlungstag") zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens vier Wochen vor dem Rückzahlungstag nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Nach Bekanntmachung der Kündigung durch die Emittentin erlischt das Ausübungsrecht des Zertifikatsinhabers. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin.

§ 4 Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird für alle von ihr begebenen Zertifikate bis zum fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag den zu überweisenden Rückzahlungsbetrag der SIS zur Weiterleitung per Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Zahlungen an die SIS befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.
- (2) Ist der Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.
- (4) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 5 Anpassung

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen einer Gesellschaft, die eine der Korbaktien emittiert hat ("Korbgesellschaft"), eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzung, Übernahme, Spaltung, Liquidation, aus Erträgen der Korbgesellschaft finanziert Aktienrückkauf, Verstaatlichung) und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die jeweilige Terminbörse ("Terminbörse") den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien der Korbgesellschaft bezogene Options- bzw. Terminkontrakte ("Kontrakte") anpasst, die Kontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wäre, an der Terminbörse keine Kontrakte ausstehen,werden die Anzahl der betreffenden Korbaktie angepasst sowie weitere ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Zertifikatsinhaber bindend. Ziel ist hierbei, den Wert der Zertifikate zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf an der Terminbörse gehandelte Kontrakte vorzunehmen sind. Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Korbaktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse ("Ersatzterminbörse") durchzuführen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(3) Kommt es zu einer Kapitalmaßnahme (Abs. 1 Unterabs. (a)), ohne dass zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Kontrakte auf die Aktien der Korbgesellschaft gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn die Korbgesellschaft (aa) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("Kapitalerhöhung gegen Einlagen"), (bb) ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln") oder (cc) ihren Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb der Laufzeit der Zertifikate liegt, so wird mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an die Anzahl der betreffenden Korbaktie gemäß den Unterabs. (b) bis (d) angepasst. "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden.

(b) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird die Anzahl der betreffenden Korbaktie durch den nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert dividiert. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von einem unabhängigen Sachverständigen geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Börse unmittelbar vor dem Stichtag. Soweit in der Korbaktie in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der Schlusskurs der Korbaktie an der Börse unmittelbar vor dem Stichtag maßgebend.

(c) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Anzahl der betreffenden Korbaktie mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach Unterabs. (b).

(d) Im Falle einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird die Anzahl der betreffenden Korbaktie mit dem nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert multipliziert. Dabei hat SKO die gleiche Bedeutung wie nach Unterabs. (b); ferner ist

BR der an dem Stichtag an der Börse festgestellte Schlusskurs bzw., falls ein solcher nicht existiert, der Einheitskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts.

- (e) Im Falle einer Herabsetzung des Nennbetrages der Korbaktien bzw. eines Aktiensplit (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Unterabs. (c) entsprechend. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages bleibt die Anzahl der Korbaktie unverändert.
- (f) Spaltet eine Korbgesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
 - (aa) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird (Spin-off),
 - (bb) den Aktionären der Korbgesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden
 - (cc) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann und
 - (dd) der Stichtag vor oder auf den Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag fällt,

erfolgt eine Anpassung, indem zu dem Aktienkorb diejenige Anzahl von Anteilen hinzugefügt wird, die von den Aktionären für eine Korbaktie an dem Unternehmen gewährt wurde, multipliziert mit der Anzahl der betreffenden Korbaktie. Spaltet die Korbgesellschaft einen Unternehmensteil in der in Unterabs. (aa) und (bb) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre der Korbgesellschaft zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (g) Bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen findet eine Anpassung nicht statt.
- (h) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbaktien an der Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß Abs. 6 gekündigt hat. Im Falle der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Korbaktie der Korbgesellschaft unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktie bzw. sonstigen Rechte an der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Falls bei endgültiger Einstellung der Notierung an der Börse aus einem sonstigen Grund (z.B. Insolvenz oder Verstaatlichung) eine Notierung an einer anderen Börse besteht oder beginnt, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse als neue Börse ("Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Korbaktie an der Börse bekannt gemacht. Beginnt oder besteht eine Notierung an einer Ersatzbörse nicht, erhalten aber die Aktionäre der Korbgesellschaft im Zusammenhang mit einer Einstellung der Notierung der Korbaktien an der Börse Aktien einer anderen Gesellschaft, die an einem organisierten Markt gehandelt werden ("Ersatzaktien"), tritt anstelle der Korbaktie

diejenige Anzahl von Ersatzaktien, die die Aktionäre der Korbgesellschaft gegen Hingabe einer Korbaktie erhalten. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Korbaktie(n) fortan als Bezugnahme auf die Ersatzaktie(n). Sollten die Aktionäre der Korbgesellschaft andere Leistungen anstelle von oder zusätzlich zu Ersatzaktien erhalten, ist der Wert dieser anderen Leistungen bei Anpassungen gemäß diesem Absatz nach billigem Ermessen zu berücksichtigen.

- (4) Auf andere als die in Abs. 1 bis Abs. 3 bezeichneten außergewöhnlichen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in Abs. 1 bis Abs. 3 beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (5) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien der Korbgesellschaft nach deutschem Gesellschaftsrecht oder deutscher Marktusage von den in Abs. 3 beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.
- (6) Soweit im Falle von Abs. 3 Unterabs. (h) und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 3 Abs. 8 nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, ist diese berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Korbaktie, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Korbaktie festgelegt wird.
- (7) Sämtliche gemäß § 5 erforderlichen Bestimmungen, Anpassungen, Bekanntmachungen etc. durch die Emittentin werden gemäß § 9 veröffentlicht.
- (8) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis Abs. 7 gelten sinngemäß für eine Mehrzahl von Korbgesellschaften und Korbaktien.

§ 6 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Schuldnerin aus den Zertifikaten ("Neue Emittentin") an ihre Stelle zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Zürich, Schweiz, mit internationalem Ansehen ist ("Treuhänderin"), die Ersetzung nach ihrem billigen Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt,
 - (c) die Emittentin diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung im Sinne des Abs. 2 eingetreten ist und fortbesteht oder der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien an der/den Börse(n) nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien an der/den Börse(n) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.
- (2) "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) an der/den Börse(n) allgemein;
 - (b) in einer oder mehreren Korbaktie(n) an der/den Börse(n); oder
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf eine oder mehrere Korbaktie(n) an der/den Terminbörse(n), falls solche dort gehandelt werden.
- (3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Schlusskurses der Korbaktien eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. 1 beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.
- (4) Ist der Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag in Bezug auf die betreffende Korbaktie. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen maßgeblichen Wert für die betreffende Korbaktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Ausübungs- bzw. Rückzahlungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

- (1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu Bedingungen vorzunehmen, die mit den in diesen Zertifikatsbedingungen niedergelegten in jeder Hinsicht identisch sind. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind.

§ 10 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Haftungsbeschränkung

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin, der Zertifikatsstelle und der Zertifikatsinhaber ist Zürich.

- (2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin, der Zertifikatsstelle und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.
- (4) Soweit die Emittentin oder die Zertifikatsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haftet sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Restrictions:

The Certificates have not been registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, and the Certificates may not, unless an exemption under the United States selling restrictions is available, be offered or sold in the "United States" or to any "US Person", as defined in Regulation S of the United States Securities Act of 1933.

The Certificates may only be offered in the United Kingdom to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purpose of their businesses or otherwise in circumstances that do not amount to an offer to the public of the Certificates in the United Kingdom pursuant to the Public Offer of Securities Regulations 1995.

The Certificates may not be offered to the public in the Cayman Islands.

5. ANGABEN ÜBER DIE BANK VONTOBEL AG, ZÜRICH

5.1 Entwicklung, wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die historische Entwicklung der Bank Vontobel und der Vontobel-Gruppe lässt sich wie folgt skizzieren:

- 1924 Friedrich Emil Haeberli gründet die Börsenagentur Haeberli & Cie.
- 1936 Jakob Vontobel übernimmt nach dem Tod F.E. Haeberlis die Börsenagentur und gründet die Bank J. Vontobel & Co.
- 1951 Dr. iur. Hans Vontobel wird Teilhaber mit unbeschränkter Haftung.
- 1977 Dr. iur. Hans-Dieter Vontobel, der Enkel von Jakob Vontobel, wird Teilhaber mit unbeschränkter Haftung.
- 1984 Mit der Umwandlung der Bank J. Vontobel in eine Aktiengesellschaft und der Zusammenfassung der Unternehmen der Gruppe in der Vontobel Holding AG werden zeitgemäße rechtliche Strukturen geschaffen.
Gründung der Vontobel USA Inc. in New York.
- 1986 Kotierung (Notierung) der Inhaber-Aktien der Vontobel Holding AG an der Züricher Börse.
- 1988 Gründung der Vontobel Asset Management AG, Zürich
- 1990 Gründung der Vontobel Bank & Trust Company Ltd., Grand Cayman; Gründung der Vontobel Fonds Services AG, Zürich
- 1991 Gründung der Vontobel Fund Management SA, Luxemburg
- 1993 Beteiligung an der Banque Tardy, de Watteville & Cie SA, Genf
- 1995 Mehrheitsbeteiligung am Bankhaus Berger & Comp. AG, Salzburg
- 1996 Eröffnung der Filiale Wien des Bankhauses Berger & Comp. AG
- 1998 Das Bankhaus Berger & Comp. AG, Salzburg und Wien, wird in Vontobel Bank AG umbenannt.
- 1999 Gründung der Vontobel Securities AG, Frankfurt/Köln
- 2000 Die Bank J. Vontobel & Co AG wird in die Bank Vontobel AG umgewandelt, die Banque Tardy, de Watteville & Cie SA wird in Banque Vontobel Genève SA, und die Bank Vontobel AG Salzburg/Wien in Bank Vontobel Österreich AG umbenannt.
- 2001 Einführung einer Einheits-Namenaktie der Vontobel Holding AG und einer Stimmrechtsbeschränkung (Vinkulierung) bei 10%. Gründung der Vontobel Luxembourg S.A.
- 2002 Umbenennung der Vontobel USA Inc. in Vontobel Asset Management Inc. Die Bank Vontobel Oesterreich AG eröffnet eine Niederlassung in München.

Die Vontobel-Bankengruppe bietet heute weltweit ausgerichtete Finanzdienstleistungen auf der Basis schweizerischer Privatbank-Tradition an. Sie konzentriert sich auf die vier Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking, Asset Management und Investment Funds. Die Vontobel-Gruppe gehört zu den führenden Schweizer Vermögensverwaltern für private und institutionelle Kunden; per Ende 2002 betreute sie Vermögen in der Höhe von 52,2 Mrd. CHF. Innerhalb des Gesamtspektrums der von der Vontobel-Gruppe erbrachten Dienstleistungen ist die Bank Vontobel AG in den Bereichen Private Banking (Vermögensverwaltung für Private Kunden) und Investment Banking (Finanzanalysen, Wertpapier- und

Kapitalmarkttransaktionen) tätig. Dazu gehört neben der Anlageberatung auch der Handel in Devisen und Derivaten.

5.2 Allgemeine Angaben

5.2.1 Firma, Sitz

Bank Vontobel AG. Die Bank Vontobel AG hat ihren Sitz an der Bahnhofstrasse 3 in CH-8001 Zürich, Schweiz.

5.2.2 Gründung, Dauer

1936: Gründung der Kommanditgesellschaft J. Vontobel & Co. in Zürich. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft am 21. November 1983. Eintrag der Firma Bank Vontobel AG ins Handelsregister des Kantons Zürich am 1. Januar 1984. Die Dauer der Bank Vontobel AG ist unbegrenzt.

5.2.3 Rechtsform

Die Bank Vontobel AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

5.2.4 Zweck

Die Bank Vontobel AG betreibt eine Bank. Sie verfolgt mit ihrer Geschäftspolitik Interessen auf nationaler und internationaler Ebene, vornehmlich im Bereich der Vermögensverwaltung und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, und kann alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, für eigene oder fremde Rechnung tätigen, insbesondere:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschließlich Spargeldern,
- b) Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung,
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien,
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung
- e) Übernahme und Platzierung von Wertschriften in- und ausländischer Emittenten,
- f) Anlageberatung, Besorgung von Vermögensverwaltungen und -liquidationen, Willensvollstreckung und Erbschaftsliquidationen,
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen,
- h) Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen,
- i) Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds,
- k) Durchführung von Treuhandgeschäften,
- l) kommerzielle Geschäfte im Sinne einer Dienstleistung,
- m) Beratungstätigkeiten, insbesondere auf den Gebieten des Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrechts.

Die Bank Vontobel AG kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, überbauen, belasten und veräußern und bei der Gründung von Gesellschaften und Beteiligung an solchen mitwirken. Sie übt ihre Geschäftstätigkeit im In- und Ausland aus.

5.2.5 Register

Handelsregister des Kantons Zürich, Register-Nummer CH-020.3.902.757-5.

5.2.6 Stellung im Konzern

Die Bank Vontobel AG ist die 100%-ige Tochtergesellschaft der im Jahre 1984 gegründeten Vontobel Holding AG, deren Namenaktien an der Schweizer Börse notiert (kотиert) sind. Die Bank Vontobel AG bildet, gemessen sowohl an den Ertrags- und Bilanzzahlen, am Kapital wie auch am Personalbestand die mit Abstand wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Der Vontobel-Konzern bietet weltweit ausgerichtete Finanzdienstleistungen auf der Basis schweizerischer Privatbank-Tradition an. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Gruppe konzentriert, sind:

- Private Banking: Die integrale Vermögensverwaltung für Private Kunden wird von der Bank Vontobel AG, Zürich, der Banque Vontobel Genève SA, Genf, der Vontobel Österreich AG, Salzburg, Wien und München, der Bank Vontobel (Liechtenstein) AG, Vaduz, der Bank Vontobel Cayman, Grand Cayman sowie der Vontobel Asset Management, Inc., New York betrieben.
- Asset Management und Investment Funds: Dieses Geschäftsfeld umfasst das Management institutioneller Kundenvermögen und das Anlagefonds-Geschäft und obliegt u.a. der Vontobel Asset Management AG, Zürich, der Vontobel Fonds Services AG, Zürich und der Vontobel Fund Management S.A., Luxemburg.
- Investment Banking (Finanzanalysen, Wertpapier- und Kapitalmarkttransaktionen): Dieser Geschäftszweig wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, die Vontobel Securities AG, Zürich und New York, die Vontobel Securities AG, Köln, die Bank Vontobel Cayman, Grand Cayman, und die Vontobel Private Equity Management Cayman, Grand Cayman, betrieben.

Die Vontobel-Gruppe erstellt eine Konzern-Jahresrechnung. Dabei werden in die Konsolidierung alle Gesellschaften einbezogen, bei denen die Vontobel Holding AG direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen verfügt oder bei denen sie anderweitig einen entscheidenden Einfluss ausübt.

5.2.7 Grundkapital

Das Grundkapital der Bank Vontobel AG beträgt CHF 75 Mio. Es ist eingeteilt in 75.000 voll einbezahlte Namenaktien zu je CHF 1000,- Nominalwert ("Aktien"). Das Aktienkapital befindet sich im Eigentum der Vontobel Holding AG mit Sitz in Zürich.

5.2.8 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

5.2.9 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

Es besteht kein genehmigtes oder bedingtes Kapital.

5.2.10 Ausstehende Anleihen

Die Bank Vontobel AG hat keine Anleihen begeben.

Hingegen hat die Vontobel Holding AG, Muttergesellschaft der Bank Vontobel AG, die folgende, an der Schweizer Börse notierten (kотиerten) Anleihe begeben:

CHF 80 Mio. 3,5% - Vontobel Holding AG (ex Optionsscheine) 1996 - 08.01.2006 (Valor 144 339)

5.3 Organe der Bank Vontobel AG

Die Organe der Bank Vontobel AG sind: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat besteht statutengemäß aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre der Bank Vontobel AG und mehrheitlich Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein müssen. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Bank Vontobel AG sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

Die Führung der Geschäfte obliegt grundsätzlich der vom Verwaltungsrat ernannten Geschäftsleitung. Ihr obliegt es insbesondere auch, die Bank Vontobel AG Dritten gegenüber zu vertreten.

Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Bank Vontobel AG gehören derzeit an:

Verwaltungsrat	Dr. Hans Vontobel	Ehrenpräsident
	Peter Wagner	Präsident
	Prof. Dr. Hans Geiger	Vizepräsident
	Dr. Wolfgang Graetz	Mitglied
	Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone	Mitglied
	Dr. Dieter Berninghaus	Mitglied
	Dr. Urs Widmer	Mitglied
Geschäftsleitung	Herbert J. Scheidt	Vorsitzender
	Dr. Zeno Staub	Mitglied
	Walter Thoma	Mitglied
	Eugen Brenner	Mitglied
	Edwin Schildknecht	Mitglied
	Walter Temperli	Mitglied
	Dr. Thomas von Planta	Mitglied
	Peter Gubler	Mitglied

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind unter der Adresse der Bank Vontobel AG erreichbar.

Die Kontrollstelle und bankengesetzliche Revisionsstelle ist Ernst & Young AG.

5.4 Organkredite

Per Jahresende waren folgende Organkredite ausstehend:

1998	1999	2000	2001	2002
CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

5.5 Entwicklung des Personalbestandes

1998	1999	2000	2001	2002
437	428	510	541	521

5.6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Bank Vontobel AG erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

5.7 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz der Bank Vontobel AG nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

5.8 Änderungen in der Finanzlage

Seit dem Stichtag des Halbjahresabschlusses (30. Juni 2003) der Bank Vontobel AG sind keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage der Bank Vontobel AG eingetreten.

5.9 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Bank Vontobel AG hat bis zum Datum der Unterzeichnung dieses Prospektes keine positive Kenntnis von etwaigen anhängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, die erheblichen Einfluss auf ihre Finanzlage hätten.

5.10 Geschäftsaussichten

Die Vontobel-Gruppe weist für das erste Semester 2003 einen Konzerngewinn von CHF 59.5 Mio aus (Vorjahr CHF 38.9 Mio). Der Betriebsertrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 2% auf CHF 243.8 Mio. Der Geschäftsaufwand reduzierte sich um 13% auf CHF 133.1 Mio, unter anderem bedingt durch den Rückgang der Personalkosten um 12%. Daraus resultiert ein Bruttogewinn von CHF 110.7 Mio (+31%). Dank strikter Kostenkontrolle verbesserte sich das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag (exklusive Abschreibungen) von 64.5% auf 63.6%. Die betreuten Vermögen nahmen gegenüber Ende 2002 um 6.3% auf CHF 55.5 Mrd zu. Für das Halbjahr verzeichnet die Vontobel-Gruppe einen Neugeldzufluss von netto CHF 321 Mio. Mit einem Eigenkapital von CHF 886.0 Mio und einer im Branchenvergleich hohen BIZ Tier-1-Kapitalquote von 34.6% ist die Vontobel-Gruppe komfortabel mit eigenen Mitteln ausgestattet. Die Eigenkapitalrendite betrug auf annualisierter Basis und bereinigt um einmalige Erträge 6.6%. Auf Anfang Juli hat die Vontobel-Gruppe die im März angekündigte, betonter auf Kunden und Markt ausgerichtete Organisation eingeführt. Damit ist das Fundament gelegt für eine mittelfristig nachhaltige Verbesserung der Ertragskraft. Das neue Management-Team wird Massnahmen zu Steigerung der Profitabilität konsequent und zügig umsetzen.

Erfreulich entwickelte sich das Handelsgeschäft, das unter anderem dank der Emission zahlreicher derivativer Produkte – bei weiterhin tiefem Risikoprofil – einen um 67% höheren Erfolg von CHF 53.3% Mio erwirtschaftete. Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verminderte sich - auf Grund der Zurückhaltung der Anleger insbesondere im ersten Quartal – um 17% auf CHF 133.9 Mio. Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft nahm wegen des anhaltend tiefen Zinsniveaus um 31% auf CHF 17.0 Mio ab. Wie bereits im März 2003 kommuniziert, fielen aus dem Vergleich mit ehemaligen Managern im ersten Semester CHF 55.8 Mio aus dem Rückbehalt aus Management-Beteiligung als "übriger Erfolg" an. Davon abgezogen wurde eine Überweisung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Höhe von CHF 21.3 Mio, die in Absprache mit der Eidgenössischen Bankenkommision getätigt wurde. Bereinigt um diesen einmaligen Ertrag in Höhe von netto CHF 34.5 Mio vor Steuern, lag der Betriebsertrag mit CHF 209.3 Mio um 4% tiefer als im Vorjahr (CHF 219.1 Mio, ebenfalls bereinigt um CHF 18.9 Mio).

Strikte Kostenkontrolle

Der Rückgang des Geschäftsaufwands der Gruppe um 13% spiegelt die strikte Kontrolle der Sachkosten und den gegenüber dem Vorjahr um 81 Vollzeitstellen tieferen Personalbestand. Per 30. Juni 2003 beschäftigte die Vontobel-Gruppe auf Vollzeitbasis 856 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während der Personalaufwand

um 12% auf 84.6 Mio abnahm, lag der Sachaufwand mit CHF 48.5 Mio um 16% unter dem Vorjahreswert und gleichauf mit dem zweiten Halbjahr 2002.

Bereinigung der Finanzanlagen

In den Wertberichtigungen sind Impairments (Wertminderungen) auf Finanzanlagen in Höhe von netto CHF 15.6 Mio enthalten, also in deutlich geringerem Ausmass als im zweiten Halbjahr 2002 (netto CHF 62.0 Mio). Im Einklang mit der im zweiten Halbjahr 2002 definierten Strategie, die Finanzanlagen konservativer zu bewirtschaften, wurden im ersten Semester 2003 die Aktienpositionen weiter reduziert. Die mit CHF 620 Mio bilanzierten Finanzanlagen enthielten per 30. Juni 2003 Aktien im Umfang von CHF 123 Mio (CHF 165 Mio per 31. Dezember 2002). Es wurden Rückstellungen in Höhe von CHF 4.5 Mio gebildet, unter anderem zur Bereinigung der Zürcher Bürostandorte der Gruppe.

Verbesserte Kennzahlen

Das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag (exklusive Abschreibungen) verbesserte sich – bereinigt um einmalige Erträge – von 64.5% auf 63.6%. Auf annualisierter Basis betrug die Rendite auf den eigenen Mitteln 14.1%; bereinigt um die einmaligen Elemente belief sich die Eigenkapitalrendite auf 6.6%. Im schwierigen Geschäftsjahr 2002 hatte die Eigenkapitalrendite bei 0.2% gelegen. Das Kernkapital in Prozent der risikogewichteten Aktiven, die BIZ Tier-1-Kapitalquote, lag per Ende des Semesters bei 34.6%. Das Eigenkapital nahm um 5% auf CHF 886.0 Mio zu.

Hoher Anteil an Vermögen mit Verwaltungsvollmacht

Von der Zunahme der betreuten Vermögen um 6.3% auf CHF 55.5 Mrd entfielen 5.7% (CHF 3.0 Mrd) auf die Performance des Markts und 0.6% auf den Zufluss neuer Gelder (CHF 321 Mio). Im Geschäftsfeld Asset Management & Investment Funds wurden institutionelle Mandate im Umfang von über CHF 500 Mio (netto) akquiriert; das Geschäftsfeld Private Banking wies einen Nettoabfluss von CHF 182 Mio auf. Der Anteil an Vermögen mit Verwaltungsvollmacht verbesserte sich leicht auf im Branchenvergleich hohe 57% (31. Dezember 2002: 56%).

Strategische Ausrichtung bewährt sich

Die strategische Ausrichtung der Vontobel-Gruppe auf Private Banking, Investment Banking, Asset Management und Investment Funds, die der Verwaltungsrat im Spätsommer 2002 analysiert und bestätigt hat, bewährt sich auch in unsteten Märkten. Mit einem Segmentergebnis vor Steuern in Höhe von CHF 23.6 Mio trug das Investment Banking massgeblich zur operativen Leistung der Gruppe bei. Das im ersten Semester zusammengeführte Geschäftsfeld Asset Management & Investment Funds erzielte ein Segmentergebnis vor Steuern in Höhe von CHF 18.3 Mio (-19%). Das Geschäftsfeld weist im Branchenvergleich weiterhin eine ansprechende Profitabilität aus. Als einer der führenden Anbieter von Anlagefonds konnte die Vontobel-Gruppe im kompetitiven Fondsmarkt den Marktanteil behaupten. Unter den Erwartungen entwickelte sich das Private Banking, dessen Segmentergebnis vor Steuern um 54% auf CHF 15.0 Mio zurückging. Den um 22% geringeren Erträgen stehen Einsparungen auf der Aufwandseite um 12% gegenüber.

Neue Aufbauorganisation eingeführt

Die im März 2003 angekündigte Einführung der betonter auf Kunden und Markt ausgerichteten Organisation wurde per 1. Juli 2003 weitgehend abgeschlossen. Neu gliedert sich die Vontobel-Gruppe in die drei Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management & Investment Funds sowie in die zwei Support-Einheiten Finance & Risk und Operations. Das Geschäftsfeld Private Banking steht unter der Leitung von Walter Thoma. Eugen Brenner führt das Geschäftsfeld Investment Banking. Christoph Ledergerber leitet das Geschäftsfeld Asset Management & Investment Funds. Dr. Zeno Staub steht als Chief Financial Officer der Support-Einheit Finance & Risk vor. Peter Gubler leitet die Support-Einheit Operations. Zusammen mit dem Chief Executive Officer, Herbert J. Scheidt, bilden sie die Leitung der Vontobel-Gruppe.

Zügige Umsetzung der Maßnahmen zu Steigerung der Profitabilität

In den kommenden Monaten wird die Vontobel-Gruppe die Maßnahmen zu Steigerung der Profitabilität konsequent und zügig umsetzen. Es wird insbesondere darum gehen, die Geschäftsfeldstrategien zu detaillieren und die durch die Reorganisation geschaffenen Potentiale gruppenweit zu nutzen. Im Private Banking wird die Marktbearbeitung intensiviert. Der Bereich Operations, in dem Information Technology, Processing & Support und Dienste zusammengefasst sind, wird ab dem zweiten Halbjahr auf die geschäftsfeldorientierte Organisation ausgerichtet.

Wegen der anhaltend unsteten Marktentwicklung sind die Aussichten für das zweite Halbjahr schwierig abzuschätzen. Mit der per 1. Juli 2003 eingeführten Organisation und der neuen Führung hat die Vontobel-Gruppe das Fundament gelegt für eine mittelfristig nachhaltige Verbesserung der Ertragskraft.

Zürich, den 2. Januar 2004

Bank Vontobel AG